



Öffentliche Anhörung „Menschenrechte und Sport“

Agenda für Menschenrechte im Sport
angehen und Menschenrechtsrisiken im
Spitzensport („Menschenrechts-Check“)
untersuchen.

Zusammenfassung

Athlet*innen sind Bürger*innen dieses Landes. Sie haben wie alle anderen auch Grund- und Menschenrechte, sind im Sport aber vielseitigen Menschenrechtsrisiken ausgesetzt (s. Beispiele unten). In Deutschland sind deshalb strategische Bemühungen von Sportverbänden und staatlichen Stellen vonnöten, um grundlegende Rechte der Athlet*innen zu verwirklichen und um wirksam mit Menschenrechtsrisiken umzugehen.

Die deutschen Sportverbände stehen in der Verantwortung, Maßnahmen auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu ergreifen und damit ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Staatliche Stellen sollten ihre finanzielle Förderung für Verbände an die Erfüllung solcher Sorgfaltspflichten knüpfen. Sie müssen Athlet*innen vor Menschen- und Grundrechtsverletzungen schützen.

Im deutschen Kontext zeigen wir folgende Handlungsbedarfe für staatliche Stellen und den organisierten Sport auf, um menschenrechtlichen Risiken im deutschen Sport zu begegnen:

1. In Deutschland ist eine **schlüssige Gesamtstrategie zum Schutz und für die Verwirklichung der Menschenrechte im (Spitzen-)Sport** nötig. Ziel muss es u.a. sein, bestehenden Menschenrechtsrisiken proaktiv und präventiv zu begegnen, diese zu mindern, mit Beschwerden wirksam umzugehen, Rechteverletzungen abzustellen und Mechanismen zur Abhilfe aufzubauen.
2. Grundlage hierfür sollten die [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) sein. Es ist etablierter Konsens, dass das seit über zehn Jahren bestehende Rahmenwerk der Leitprinzipien auch Anwendung auf den Sport und seine Verbände findet. **Aus dieser Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte ergeben sich auch für deutsche Verbände menschenrechtliche Sorgfaltspflichten**, die es zeitnah zu erfüllen gilt.
3. Auf dieser Basis sollten sich sowohl Sportverbände als auch staatliche Stellen mit einer **umfassenden Agenda für die Verwirklichung der Menschenrechte im Sport in Deutschland** einsetzen. Der DOSB und die deutliche Mehrheit der Verbände lassen dezidierte Menschenrechtsstrategien bisher vermissen.
4. Im Bereich des Spitzensports bedarf es **Risikoanalysen und der Überprüfung bestehender Strukturen und Regeln**. Mit diesem „**Menschenrechts-Check**“ können bestehende Menschenrechtsrisiken erfasst und Handlungsbedarfe abgeleitet werden.
5. Ein integrierter, wertebasierter und damit förderwürdiger Sport muss auf der Achtung der Menschenrechte fußen. **Staatliche Fördergelder sollten daher an die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten der Sportverbände auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte geknüpft werden**. Es gilt also, die bisherigen Vorgaben zu erweitern und schrittweise auf das Fundament der UN-Leitprinzipien zu stellen.
6. Wir regen ebenfalls an, die **sporttypischen Organisationsstrukturen im zu erwartenden Folgedokument des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP II)** zu adressieren.

7. Die **Integritäts-Governance im deutschen Sport sollte einen Paradigmenwechsel unterlaufen** und ganzheitlich gedacht werden. Wir schlagen ein harmonisiertes Integritätssystem vor ([ausführlicher Vorschlag hier](#)), das Präventionsmaßnahmen flächendeckend sowie überprüfbar umsetzt, Risiken reduziert, effektiv gegen Missstände sowie Integritäts- und Menschenrechtsverletzungen vorgeht und Abhilfemechanismen bereithält. Das von der Bundesregierung geplante [unabhängige Zentrum für Safe Sport](#) könnte der Startschuss hierfür sein und langfristig zu einer Nationalen Integritätsagentur ausgebaut werden.

Für deutsche Akteure sehen wir im internationalen Kontext folgende Handlungsoptionen:

8. Die **Verwirklichung der Menschenrechte im Sport sollte in die außenpolitische Agenda Deutschlands** aufgenommen werden. Das internationale Sportsystem selbst muss Ziel außenpolitischer Bemühungen werden, um dringend überfällige Reformen mit Nachdruck einzufordern. Denn: Internationale Verbände kommen ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bisher oft unzureichend nach.¹
9. **Deutsche Verbände und Funktionsträger*innen in internationalen Gremien sollten eine klare Haltung** zur menschenrechtlichen Verantwortung von internationalen Sportverbänden einnehmen.
10. Deutsche Sponsoren sollten ihre **Partnerschaften an die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten** auf Seiten der Verbände knüpfen.

Wir sind hoffnungsvoll gestimmt, dass die Bundesregierung und der DOSB national wie international einen gewichtigen Beitrag zur Stärkung von Menschenrechtsaspekten im Sport und damit zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten werden. Die öffentliche Anhörung ist eine Chance, einen wichtigen Beitrag für weitreichenden Wandel im Sport zu leisten.

¹ Wir begrüßen, dass die neue Regierungskoalition in Deutschland mit gutem Beispiel voran gehen wird und die Vergabe und Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen laut [Koalitionsvertrag](#) (S. 113) „strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Nachhaltigkeit“ knüpfen will.

1. Athlet*innen sind Menschenrechtsrisiken ausgesetzt – auch in Deutschland.

Abseits von Sportgroßveranstaltungen (SGV) weisen viele Belange des (Spitzen-)Sports eine menschenrechtliche Komponente auf und können mit universell geltenden Menschenrechten kollidieren. Im Sport sind zahlreiche Personengruppen, etwa Fans, Journalist*innen oder Arbeiter*innen beim Bau von Sportstätten von Menschenrechtsrisiken betroffen. Aber auch die Protagonisten des Sports, die Athlet*innen selbst, sind aus menschenrechtlicher Sicht als Risikogruppe einzustufen. Dazu gehören extrem gelagerte Fälle, wie die Repressalien gegen Athlet*innen in Belarus nach den manipulierten Präsidentschaftswahlen 2020², die Verfolgung und Hinrichtung von iranischen Athlet*innen³ oder gravierende Fälle von Missbrauch und Ausbeutung von Sportler*innen in den USA⁴, Japan⁵, Afghanistan⁶, Haiti⁷ oder Mali⁸. Auch Athlet*innen in Deutschland sind tagtäglich mit menschenrechtlich problematischen Regelungen und Strukturen konfrontiert. Die Liste menschenrechtlich problematischer Zustände im Sport ist lang und vielseitig:

Dass interpersonale Gewalt in Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Sport im Leistungssport in Deutschland vorkommt, wurde in der „Safe Sport“-Studie⁹ belegt: 37 Prozent der befragten Kaderathlet*innen gaben an, Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erfahren zu haben, 87 Prozent gaben Formen von psychischer Gewalt an und 29 Prozent körperliche Gewalt. Abseits vermeintlich leichter Gewaltformen, wie etwa verbale sexualisierte Bemerkungen, erlebten 12 Prozent der Athlet*innen schwere Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports, also z.B. sexuellen Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, unerwünschte sexuelle Berührungen am Körper oder wiederholte sexuelle Belästigungen.

Neben interpersonaler Gewalt und Missbrauch existieren weitere menschenrechtliche Risiken für (minderjährige) Athlet*innen¹⁰, die in Deutschland aber vergleichsweise geringe Beachtung finden. Zu diesen Risiken gehören u.a.

- die Beschneidung von Arbeitnehmerrechten, etwa im Kontext der fehlenden Möglichkeit zu Kollektivverhandlungen, und der teils ungeklärte Status als Arbeitnehmer*innen,

² https://athleten-deutschland.org/wp-content/uploads/021220_Offener-Brief_Belarus-Menschenrechtliche-Sorgfaltspflicht-der-Olympischen-Bewegung_AD.pdf

³ <https://athleten-deutschland.org/hinrichtung-von-navid-afkari-athleten-deutschland-fordert-weitreichende-konsequenzen/?highlight=iran>

⁴ <https://www.theguardian.com/commentisfree/2021/oct/31/how-was-larry-nassar-able-to-get-away-with-his-terrible-crimes>

⁵ <https://www.hrw.org/report/2020/07/20/i-was-hit-so-many-times-i-cant-count/abuse-child-athletes-japan>

⁶ <https://www.hrw.org/news/2019/06/18/afghan-football-official-should-be-prosecuted>

⁷ <https://www.hrw.org/news/2020/11/18/haiti-end-sexual-abuse-football>

⁸ <https://www.nytimes.com/2021/09/14/sports/mali-basketball-abuse-investigation.html>

⁹ Ohlert, J., Rau, T., Rulofs, B., & Allroggen, M. (2020). Comparison of elite athletes' sexual violence experiences in and outside sport. *German Journal of Exercise and Sport Research*, 50(4), 435-443.

¹⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass es insbesondere im Parasport vulnerable Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen gibt, für die der barrierefreie Zugang zu Sport und Sportstätten von herausragender Bedeutung ist. Der Parasport trägt auf vielfältige Weise dazu bei, das Selbstwertgefühl von Menschen mit Behinderung und ihre Teilhabe an anderen weiteren gesellschaftlichen Lebensbereichen zu stärken.

- die Verwehrung von ökonomischer Teilhabe an den Früchten jahrelanger Arbeit, etwa bei der Partizipation von milliardenschweren Vermarktungserlösen bei den Olympischen Spielen¹¹,
- die Einschränkung von wirtschaftlichen Freiheiten und der Berufsfreiheit, etwa durch die Restriktionen der Regel 40 der Olympischen Charta bei Selbstvermarktung des eigenen Bildes,
- die Einschränkungen von Persönlichkeits- und Bildrechten,
- Barrieren beim Zugang zu Rechtsbehelfen und zur internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit,
- die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit und damit einhergehende Schwierigkeiten zum Aufbau und zur Anerkennung unabhängiger Athletenvereinigungen¹²,
- Diskriminierungs- und Gleichstellungsfragen¹³,
- gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit¹⁴,
- Eingriffe in die Meinungsfreiheit, etwa durch die Regel 50.2 der Olympischen Charta¹⁵,
- Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit,
- Eingriffe in die Privatsphäre, etwa im Kontext des Anti-Doping-Kampfs, oder
- Einschränkung bei der Persönlichkeitsentwicklung und der Inanspruchnahme grundlegender Bildung.

Wegen der ihnen zugestandenen Autonomie können Sportverbände wie Monopole agieren. Sie veranstalten Wettkämpfe, bestimmen allein über die Teilnahmebedingungen und setzen als Regelgeber entscheidend den Rahmen in der Welt des Spitzensports. Ihre *Governance* und die Spezifika des Spitzensportsystems wie unbedingte Erfolgs- und Leistungsorientierung können zusätzliche Gefährdungsstrukturen für Athlet*innen bedeuten. Als schwächste Glieder in einer Kette von Abhängigkeiten sind sie besonders schutzbedürftig. Karrieren im Spitzensport sind kurz und fragil, Abhängigkeitsverhältnisse zu den sie nominierenden Verbänden und dem sportlichen Umfeld stark ausgeprägt. Die Athlet*innen unterliegen schlussendlich vielen Regeln, auf die sie kaum Einfluss ausüben können. Einige dieser Regeln stehen im Konflikt mit grundlegenden Rechten, die u.a. zu oben aufgeführten Kollisionen führen.

Athleten Deutschland will dieses Ungleichgewicht ändern. Die Athlet*innen legen mit ihrer jahrelangen und hochriskanten Arbeit die Grundlage für ein weltumspannendes und milliardenschweres Geschäftsmodell. Wir kämpfen für einen Sport, in dem Athlet*innen und Verbände sich als gleichberechtigte Partner begegnen, gemeinsam Regeln festlegen und Rahmenbedingungen

¹¹ <https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/warum-das-ioc-sportler-an-den-milliarden-direkt-beteiligen-muss-17480776.html>

¹² So machen etwa die [Empfehlungen für eine IOC-Menschenrechtsstrategie](#) klar (S. 34), das Thema Athletenvertretung als Teil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht des IOC zu betrachten. Sie betonen, dass das derzeit vorherrschende Athletenkommissionsmodell die Vereinigungsfreiheit von Athlet:innen nicht untergraben und ihnen nicht die Möglichkeit für Kollektivverhandlungen nehmen darf.

¹³ <https://athleten-deutschland.org/wp-content/uploads/Bericht-Athletinnen-D-Anti-Rassismus-Mai-2021.pdf>

¹⁴ Ebd.

¹⁵ <https://athleten-deutschland.org/wp-content/uploads/Position-zur-Meinungsfreiheit-von-AthletInnen-September-2020.pdf>

aushandeln. Wir treten für einen humanen Spitzensport ein, der die fundamentalen Rechte der Athlet*innen achtet und schützt.

In der Welt des Spitzensports herrscht ferner eine erzwungene Beschränkung auf die Sportgerichtsbarkeit des *Court of Arbitration for Sport/Internationalen Sportschiedsgerichtshofs* (CAS) als alleinige Rechtsprechungsinstanz. Die einschlägige Rechtsprechung befasste sich – auch in Deutschland – wiederkehrend mit der Frage, ob eine Festlegung auf eine Sportschiedsgerichtsbarkeit, die unter direktem Einfluss der Regelsetzerin IOC steht, Rechte wie jenes auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) oder jenes auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 47 GRC) adäquat berücksichtigen kann. Das *International Council of Arbitration for Sport* (ICAS) entscheidet über die Nominierung von Schiedsrichtern am CAS. Eine angemessene Athletenvertretung in diesem Gremium kann auch gemäß höchstrichterlicher Menschenrechts-Auffassung¹⁶ bezweifelt werden.

Im Interesse des angemessenen Rechtsschutzes von Athlet*innen ist eine stärkere und unabhängige Mitbestimmung im ICAS angezeigt. Dies kann zur Stärkung der Berücksichtigung von Athleteninteressen in CAS-Schlichtungsverfahren beitragen, was auch ihrem Menschenrechtsschutz zuträglich wäre. Allerdings kann die menschenrechtlich hinreichende Urteilsfähigkeit des CAS kritisch hinterfragt werden.¹⁷ Anliegen mit Grund- und Menschenrechtsbezügen im organisierten Sport müssen eine bessere Durchsetzbarkeit erlangen. Athlet*innen sollten ihre Menschenrechte stets in einer Form einklagen können, die selbst menschenrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Justiz und zum Zugang zu einem fairen Verfahren genügt.

2. Handlungsbedarfe und -optionen in Deutschland

“As with any other human activity, sport is governed by human rights. The core human rights instruments therefore apply to sport like all other fields of human activity.”

– UN Human Rights Council Advisory Committee, 2015¹⁸

2.1 Agenda für Menschenrechte im Sport angehen und Menschenrechtsrisiken im Spitzensport („Menschenrechts-Check“) untersuchen.

Athlet*innen sind Bürger*innen dieses Landes. Sie haben wie alle anderen auch Grund- und Menschenrechte, sind im Sport aber vielseitigen Menschenrechtsrisiken ausgesetzt. In Deutschland sind deshalb strategische Bemühungen von Sportverbänden und staatlichen Stellen vonnöten, um grundlegende Rechte der Athlet*innen zu verwirklichen und um wirksam mit Menschenrechtsrisiken umzugehen.

¹⁶ Vgl. Minderheitsvotum in Entscheidung Mutu/Pechstein v. Switzerland des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

¹⁷ <https://www.playthegame.org/media/10851569/Tipping-the-scales-of-justice-%E2%80%93-the-sport-and-its-supreme-court.pdf>

<https://www.sporhumanrights.org/library/the-court-of-arbitration-for-sport-where-do-human-rights-stand/>

¹⁸ <https://digitallibrary.un.org/record/804328>

Die deutschen Sportverbände stehen in der Verantwortung, Maßnahmen auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁹ zu ergreifen und damit ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Staatliche Stellen sollten ihre finanzielle Förderung für Verbände an die Erfüllung solcher Sorgfaltspflichten knüpfen. Sie müssen Athlet*innen vor Menschen- und Grundrechtsverletzungen schützen.

Bereits 2013 initiierte Deutschland bei der Internationalen Sportministerkonferenz (MINEPS V)²⁰ die sog. Berliner Erklärung²¹ – ein Papier, das mit seinem Fokus auf *Governance*- und Menschenrechtsthemen im Sport die Grundlage für den darauf aufbauenden *Kazan Action Plan*²² von 2017 bildete. Mit Blick auf das Engagement Deutschlands in diesem Handlungsfeld zeichnet sich erst seit den letzten beiden Jahren eine Erneuerung des Schwungs von damals ab. Dies geschah nicht zuletzt unter dem Eindruck zahlreicher Enthüllungen von Korruption, Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen im nationalen und internationalen Sport.

So luden das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Auswärtige Amt (AA) im Juni 2021 zu einem virtuellen Symposium *Sportgroßveranstaltungen und Menschenrechte* ein.²³ Auf eine kleine Anfrage²⁴ antwortete die vorherige Bundesregierung im März 2021, handlungsleitend für die finanzielle Förderung des Sports sei ein Sport, der u.a. auf der Achtung der Menschenrechte basiert. Die Bundesregierung erwarte von Sportverbänden, „dass diese unter anderem ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Einklang mit den UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ genügen. Im Koalitionsvertrag²⁵ macht die neue Regierungskoalition deutlich, dass die „Vergabe und Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen strikt“ an die UNGP geknüpft sein sollen. Die Sportförderung des Bundes soll u.a. an die Einhaltung von Vorgaben zu Transparenz und *Good Governance*²⁶ geknüpft werden. Das BMI will bis Herbst 2022 einen Fahrplan zum Aufbau des Zentrums für *Safe Sport* vorlegen.²⁷ Die vergangenen Winterspiele in Beijing waren Gegenstand andauernder politischer, medialer und gesellschaftlicher Diskussionen.

Ausgehend von diesen Entwicklungen braucht es eine schlüssige Gesamtstrategie zum Schutz und für die Verwirklichung der Menschenrechte im (Spitzen-)Sport in Deutschland. Ziel muss es u.a. sein, bestehenden Menschenrechtsrisiken proaktiv und präventiv zu begegnen, diese zu mindern, mit Beschwerden wirksam umzugehen, Rechtsverletzungen abzustellen und Mechanismen zur Abhilfe aufzubauen. Monitoring- und Evaluierungsverfahren sollen Fortschritte und Herausforderungen bei der Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte im Sport über die Zeit hinweg ermitteln.

¹⁹ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

²⁰ <https://en.unesco.org/themes/sport-and-anti-doping/mineps#conferences>

²¹ <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000221114>

²² <https://en.unesco.org/mineps6/kazan-action-plan>

²³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/06/sportgrossveranstaltungen-menschenrechte.html>

²⁴ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/275/1927589.pdf>

²⁵ <https://www.tagesspiegel.de/downloads/27829944/1/koalitionsvertrag-ampel-2021-2025.pdf>

²⁶ https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2021/Transparency_Deutschland_-_Kriterien_fuer_Good_Governance_in_den_deutschen_Spitzenverbaenden_final.pdf

²⁷ https://sportministerkonferenz.de/fileadmin/sportministerkonferenz/Downloads/BV03_Safe_Sport.pdf

Grundlage hierfür sollten die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sein. Es ist etablierter Konsens, dass das seit über zehn Jahren bestehende Rahmenwerk der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auch Anwendung auf den Sport und seine Verbände findet. Aus dieser Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte ergeben sich auch für deutsche Verbände menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, die es zeitnah zu erfüllen gilt.

Auf dieser Basis sollten sich sowohl Sportverbände als auch staatliche Stellen mit einer umfassenden Agenda für die Verwirklichung der Menschenrechte im Sport in Deutschland einsetzen. Der DOSB und die deutliche Mehrheit der Verbände lassen dezidierte Menschenrechtsstrategien bisher vermissen.

Im Bereich des Spitzensports bedarf es Risikoanalysen und der Überprüfung bestehender Governance-Strukturen, Regeln und ggf. Rechtsrahmen aus Menschenrechtsperspektive. Unter enger Einbindung von betroffenen Gruppen können so Menschenrechtsrisiken im deutschen Spitzensport erfasst sowie korrespondierende Handlungsbedarfe identifiziert werden.

Wir hoffen, dass Risikoanalysen wie ein „Menschenrechts-Check“ im Spitzensport eine Grundlage legen können, um die (Arbeits-)Rechte der Athlet*innen zu stärken. Wichtige Referenzpunkte aus dem internationalen Raum sind hierbei zum Beispiel die *Points of Consensus* des *ILO-Global Dialogue Forum on Decent Work in the World of Sport*²⁸, bei dem erstmals formale Sondierungen zwischen Athlet*innen, Arbeitgeber*innen und Regierungen im Januar 2020 stattfanden: „All workers, including athletes, regardless of the type of employment relationship, require, as a minimum, to be protected by the fundamental principles and rights at work.“ (Punkt 4) Ferner ist die *Universal Declaration of Player Rights*²⁹ (2017) der *World Players Association* unter dem Dach der *UNI Global Union* als umfangreiche Menschenrechts-Deklaration aus Athletensicht anzuführen. Sie greift viele der zentralen Menschenrechtsinstrumente auf und kann dadurch als wichtiger Beitrag zum menschenrechtlichen Selbstverständnis von Athlet*innen gelten.

2.2 Staatliche Förderung an menschenrechtliche Sorgfaltspflicht der Verbände knüpfen.

Die Bekämpfung von Integritäts- und damit Menschenrechtsrisiken im Sport muss auf Basis der international anerkannten Menschenrechte geschehen. Diese Ansicht wird von nationalen und internationalen Akteuren gleichermaßen geteilt. In ihrer jüngsten *Resolution No. 2 – Human rights in sport*³⁰ (2021) lädt beispielsweise die Europaratskonferenz der für Sport zuständigen Ministerinnen und Minister die Mitgliedsstaaten dazu ein, den Schutz der Menschenrechte in die Gestaltung sportpolitischer Leitlinien zu integrieren. In der Resolution wird explizit auf menschenrechtliche Risiken für Athlet*innen eingegangen und auf die Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte hingewiesen.

²⁸ https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_dialogue/---sector/documents/meetingdocument/wcms_766761.pdf

²⁹ http://uniglobalunion.dev-zone.ch/sites/default/files/imce/world_players_udpr_1-page_0.pdf

³⁰ <https://rm.coe.int/msl16-10-final-compendium-of-resolutions/1680a164bd>

In Deutschland äußerte³¹ sich die Sportministerkonferenz der Länder 2020 vergleichbar: „*Die Achtung der Menschenrechte bildet die Grundlage für einen integren Sport*“, hieß es in einem ihrer jüngsten Beschlüsse. Die Äußerungen der Sportminister*innen fußen auf einer Erkenntnis, die sich auf globaler Ebene in den letzten Jahren durchgesetzt hat:³² Ein integrierter und wertebasierter Sport muss auf der Achtung der Menschenrechte basieren. Diese Maßgabe schlägt sich bisher aber weder international noch national in der Praxis nieder.

Ein wertebasierter und integrierter Sport setzt die Anerkennung der menschenrechtlichen Verantwortung aller beteiligten Akteure voraus. Diese umfassen neben der Sportorganisation und ihren Sponsoren auch Regierungen, die zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind. In Deutschland wird der Spitzensport durch Bundeshaushaltsmittel im dreistelligen Millionenbereich gefördert.³³ Laut BMI ist die „*Einhaltung von Werten in ihrer ganzen Bandbreite eine wesentliche Voraussetzung für die Autonomie des Sports*“³⁴. Die Förderung durch die öffentliche Hand wird zwar bereits an die Erfüllung bestimmter Integritätsvorgaben geknüpft, wie etwa im Rahmen der BMI-Eigenerklärung³⁵ zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Diese Vorgaben sind wichtige Schritte. Sie gehen jedoch nicht weit genug, ihre Umsetzung ist kaum überprüfbar.

Staatliche Stellen sind maßgebliche Förderer des Sports. Sie sollten Sportverbände stärker als bisher in die Pflicht nehmen. Sportorganisationen sollten nur dann mit Geldern aus der öffentlichen Hand gefördert werden, wenn sie *Good Governance*-Kriterien³⁶ einhalten und ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auf Basis der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) in Anlehnung an die in §3 benannten Sorgfaltspflichten des Sorgfaltspflichtengesetzes³⁷ erfüllen. Wir regen vor diesem Hintergrund ebenfalls an, die sporttypischen Organisationsstrukturen im zu erwartenden Folgedokument des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP II) zu adressieren. Die Erwartung der Bundesregierung zur Achtung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sollte im NAP II explizit auch für Organisationen des Sports erklärt werden.

³¹

https://sportministerkonferenz.de/fileadmin/sportministerkonferenz/Downloads/Beschluesse_44.SMK2020_Videokonferenz.pdf

³² <https://www.hks.harvard.edu/centers/mrcbg/programs/crri/research/reports/report68>

https://thecgf.com/sites/default/files/2018-03/CGF-Human-Rights-Policy-Statement-17-10-05_0.pdf

<https://stillmed.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/IOC/What-We-Do/Olympic-agenda/Olympic-Agenda-2020-5-15-recommendations.pdf>

³³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001000.pdf>

³⁴ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritaet-und-werte/integritaet-und-werte-node.html>

³⁵ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritaet-und-werte/praevention-sexualisierte-gewalt/praevention-sexualisierte-gewalt-node.html>

³⁶ Beim *National Sports Governance Observer* (2018) erreichten deutsche Sportverbände eine Quote von 37 Prozent und lagen damit abgeschlagen hinter Ländern wie Norwegen, Belgien, Dänemark, Rumänien und der Niederlande.

³⁷

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1651818788167

2.3 Neuaufstellung der Integritäts-Governance vollziehen und Personen im Sport besser schützen.

In unseren *Skizzen für einen Paradigmenwechsel zu einer Neuaufstellung der Integritäts-Governance*³⁸ (Dezember 2021) im deutschen Sport zeichnen wir die Umrisse eines harmonisierten Integritätssystems, das Präventionsmaßnahmen flächendeckend sowie überprüfbar umsetzt, Risiken reduziert, effektiv gegen Missstände sowie Integritäts- und Menschenrechtsverletzungen vorgeht und Abhilfemechanismen bereithält.

In diesem System haben alle beteiligten Akteure – öffentliche Zuwendungsgeber, Dach- und Mitgliedsorganisationen des Sports, eine unabhängige Integritätsagentur sowie Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene – eine ausdifferenzierte Rolle inne, die sie frei von Interessenkonflikten ausüben. Dieser Vorschlag ist kein Gegenentwurf oder Widerspruch zu einem Zentrum für *Safe Sport*. Er ist vielmehr eine langfristige Erweiterung. Für die Errichtung des Zentrums für *Safe Sport* muss vorab ein bindender Rechtsrahmen („*Integritätscode*“) entwickelt werden, der Missstände und Verstöße definiert und die Kompetenzen und Befugnisse eines Zentrums für *Safe Sport* regelt.³⁹ Die Entwicklung dieses *Codes* bietet die Chance, weitere menschenrechtliche Risiken vom Zuständigkeitsbereich des Zentrums zu erfassen.

Das Spitzensportsystem ist in seiner jetzigen Form vielfach nicht dazu in der Lage, kompetent, glaubwürdig sowie effektiv gegen Missstände vorzugehen. Es fehlt ein sicherer Mechanismus, um Meldungen an einem *Single Point of Contact* entgegenzunehmen, Missstände aufzuklären, unabhängige Untersuchungen einzuleiten und Konsequenzen folgen zu lassen sowie Abhilfe zu schaffen. Diese Rolle könnte eine unabhängige Nationale Integritätsagentur – als langfristige Weiterentwicklung des Zentrums für *Safe Sport* – einnehmen, die auch im Präventionsbereich Standards setzt. Sie könnte die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten der Verbände begleiten, mit entsprechender Monitoringfunktion Verbesserungspotenziale heben und bessere Entscheidungsgrundlagen für Zuwendungen durch die öffentliche Hand an die Organisationen des Sports liefern.

2.4 Zivilgesellschaftliche Akteure stärken und betroffene Gruppen einbinden.

Durch die Finanzierung von Athleten Deutschland e.V. mit Bundeshaushaltsmitteln ermöglicht Deutschland wie kein anderes Land in der Welt eine einzigartige Stärkung der Rechte seiner Athlet*innen. Athleten Deutschland e.V. ist maßgeblich wegen dieser Unterstützung in der Lage, sich als unabhängige Vertretung der Kaderathlet*innen für die Stärkung ihrer Rechte und weitreichenden Wandel im Sportsystem stark zu machen, zuletzt etwa mit der Initiative für ein unabhängiges Zentrum für *Safe Sport*. Ein *Legal Council* und eine derzeit sich im Aufbau befindliche Anlaufstelle für interpersonale Gewalt im Spitzensport⁴⁰ bieten betroffenenzentrierte Unterstützungsleistungen, etwa kostenfreie rechtliche und psychotherapeutische Erstberatung.

³⁸ https://athleten-deutschland.org/wp-content/uploads/AD_Paradigmenwechsel_Neuaufstellung-Integrity-Governance_09122021.pdf

³⁹ <https://athleten-deutschland.org/wp-content/uploads/Analyse-der-Machbarkeitsstudie.pdf>

⁴⁰ <https://athleten-deutschland.org/athleten-deutschland-beginnt-mit-dem-aufbau-einer-anlaufstelle-fuer-betroffene-von-gewalt-und-missbrauch-im-spitzensport/>

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz für den Aufbau unabhängiger Athletenvereinigungen im EU-Ausland elementar wichtig, um die Wirksamkeit von Athletenvertretung im internationalen Raum gegenüber den Weltverbänden als globalen Regelgebern zu stärken. Im Inland gilt es, betroffene Gruppen anzuhören und frühzeitig in betroffenenzentrierten Prozessen einzubeziehen. Zivilgesellschaftliche Organisationen, zum Beispiel das kürzlich gegründete Zentrum für Menschenrechte und Sport e.V. (ZMS), sollten gestärkt und Bildungsangebote zum Thema gefördert werden.

2.5 Menschenrechtsstrategien in Verbänden umsetzen und Sorgfaltspflichten nachkommen.

Ungeachtet der Schutzpflichten des Staates herrscht inzwischen Konsens⁴¹, dass Sportorganisationen analog zu privatwirtschaftlichen Unternehmen eine Verantwortung zur Achtung von Menschenrechten haben. Basierend auf der zweiten Säule der UNGP ergeben sich daraus korrespondierende menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, die auch für den organisierten Sport in Deutschland gelten sollen.

Bisher blieben konzertierte Bemühungen des organisierten Sports in Deutschland aus, sich seiner menschenrechtlichen Verantwortung zu stellen. Selbst eine kontinuierlich kritische Flankierung der jüngsten Winterspiele in Beijing war nicht zu erkennen. Eine Grundsatzposition des DOSB zur menschenrechtlichen Verantwortung des Sports im Allgemeinen und mit Blick auf die Spiele in China fehlte. Vor dem Hintergrund deutscher Hoffnungen auf eine erfolgreiche Olympiabewerbung bietet sich spätestens jetzt dem DOSB und seinen Mitgliedsorganisationen die Chance, als weltweite Vorreiter mit gutem Beispiel voranzugehen:

Eine menschenrechtliche Grundsatzposition sowie ein kohärentes und umfassendes Bekenntnis zu den Menschenrechten könnte eine wegweisende Grundlage für den deutschen Sport sein, mit der Umsetzung einer Menschenrechtsstrategie seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf Basis der UNGP nachzukommen. Diese Verantwortung gilt nicht nur im Kontext von Sportgroßveranstaltungen, sondern erstreckt sich auf den gesamten Breiten- und Spitzensport in Deutschland. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat als Teil seiner Menschenrechtsstrategie für die UEFA Euro 2024 ein solches Bekenntnis bereits in seiner Satzung verankert und durch die Verabschiedung einer umfassenden Menschenrechts-Policy ergänzt.⁴²

Diese Policy basiert auf den UNGP und dem Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“⁴³ (NAP). Der DFB verpflichtet sich darin u.a. zu einer regelmäßigen menschenrechtlichen Risikoanalyse, zu Maßnahmen zur Abwendung dieser Risiken und zur Abhilfe, falls Rechte verletzt worden sein sollten. Sollten diese Maßnahmen nachvollziehbar umgesetzt werden – die Policy sieht eine regelmäßige

⁴¹ <https://www.hks.harvard.edu/centers/mrcbg/programs/cri/research/reports/report68>

https://thecgf.com/sites/default/files/2018-03/CGF-Human-Rights-Policy-Statement-17-10-05_0.pdf

<https://stillmedab.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/IOC/What-We-Do/Olympic-agenda/Olympic-Agenda-2020-5-15-recommendations.pdf>

⁴² https://assets.dfb.de/uploads/000/237/752/original_MenRePolicy_V5.pdf?1619161724

⁴³ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/nationaler-aktionsplan-wirtschaft-menschenrechte/205208>

öffentliche Berichterstattung vor – würde der DFB als erster und bisher einziger Spitzenverband seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gerecht werden.

3. Handlungsoptionen für deutsche Akteure im internationalen Raum

3.1 Staat: Menschenrechte im Sport auf die außenpolitische Agenda setzen.

Wir freuen uns über das Bekenntnis im Koalitionsvertrag⁴⁴ der Regierungskoalition zur Stärkung der internationalen Sportpolitik (S. 126). Aus unserer Sicht darf Sport nicht nur als Instrument für die Ziele der Diplomatie und Entwicklungszusammenarbeit dienen. Das internationale Sportsystem selbst muss Ziel außenpolitischer Bemühungen werden, um dringend überfällige Reformen mit Nachdruck einzufordern. Staaten und Regierungen müssen sich künftig international dafür einsetzen, dass internationale Sportverbände ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen⁴⁵ und die Rechte aller beteiligten Gruppen, auch die der Athlet*innen, achten und fördern.

Hierzu gehört auch, gezielt die diplomatischen Beziehungen zu Staaten wie der Schweiz zu aktivieren, in denen internationale Verbände sitzen. Deutschland sollte sich dort, wo möglich, international aktiv im Handlungsfeld einbringen – etwa im *Centre for Sport and Human Rights* in Genf oder Mitglied im *Enlarged Partial Agreement on Sport*⁴⁶ (EPAS) des Europarats werden. Gleichzeitig muss gegenüber deutschen Funktionsträger*innen in den Gremien des Weltsports die klare Erwartungshaltung kommuniziert werden, dass diese sich für *Good Governance*, Transparenz und die Wahrung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in den internationalen Verbänden ohne Kompromisse einsetzen.

Wir unterstützen die Erwartungshaltung⁴⁷ der vorherigen Bundesregierung, dass internationale Sportorganisationen „*bei der Auswahl der Ausrichter von Sportgroßveranstaltungen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach Maßgabe der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte genügen*“. Wir begrüßen, dass die neue Regierungskoalition in Deutschland mit gutem Beispiel voran gehen wird und – basierend auf den Vorarbeiten der Nationalen Strategie für Sportgroßveranstaltungen⁴⁸ – die Vergabe und Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen laut Koalitionsvertrag⁴⁹ (S. 113) „*strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Nachhaltigkeit*“ knüpfen will.

Es ist Aufgabe der Politik, zu entscheiden, ob diplomatische Boykotte von umstrittenen SGV ein wirksames Instrument darstellen. Schließlich instrumentalisieren autokratische Staaten SGV vielfach

⁴⁴ <https://www.tagesspiegel.de/downloads/27829944/1/koalitionsvertrag-ampel-2021-2025.pdf>

⁴⁵ Wir begrüßen ausdrücklich, dass verschiedene staatliche und supranationale Akteure aus den USA und der EU, einschließlich Deutschland, in jüngster Vergangenheit klar Position zu Menschenrechtsverletzungen im Sport bezogen haben ([hier](#), [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#)).

⁴⁶ <https://www.coe.int/en/web/sport/epas>

⁴⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/275/1927589.pdf>

⁴⁸ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sport/nationale-strategie-sportgrossveranstaltungen.pdf;jsessionid=79C7BACD5080CF12EB0A978572D47870.1_cid373?__blob=publicationFile&v=5

⁴⁹ <https://www.tagesspiegel.de/downloads/27829944/1/koalitionsvertrag-ampel-2021-2025.pdf>

für Zwecke des *Sportwashings*. Aus unserer Sicht sollte eine diplomatische Boykottentscheidung keine kurzfristige Symbol- und Schaufensterpolitik sein, sondern eine Maßnahme, die sich nachhaltig und kohärent in außenpolitische Zielsetzungen einreicht. Es bleibt daher wichtig, dass die internationale Staatengemeinschaft nicht nur klare Zeichen in Richtung Gastgeberländer, sondern auch in Richtung der verantwortlichen Sportverbände sendet.

3.2 Deutscher Sport: Klare Haltung zur Verantwortung von Sportverbänden einnehmen.

Auf internationaler Ebene erwarten wir vom DOSB, eine klare Haltung zur menschenrechtlichen Verantwortung von Sportverbänden einzunehmen und deren Wahrnehmung mit Nachdruck einzufordern. Auf dieser Grundlage sollte der deutsche Sport künftig seinen Einfluss auf internationaler Ebene, auch über deutsche Vertreter*innen in Verbandsgremien, geltend machen.

3.3 Sponsoren: Partnerschaften an Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten knüpfen.

Das TOP-Sponsoringprogramm des IOC machte in der Olympiade von 2013 bis 2016 fast 25 Prozent des IOC-Umsatzes von 5,16 Mrd. USD aus.⁵⁰ Dadurch wird den Sponsoren, darunter auch deutsche Unternehmen, eine besondere Verantwortung zuteil. Als Wirtschaftsunternehmen sind sie auf Grundlage der UNGP zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Unternehmen, die sich zu diesen Standards bekennen, sollten ihre Sponsoringentscheidungen für Sportverbände, die ihrer menschenrechtlichen Verantwortung unzureichend nachkommen, kritisch reflektieren. Sie sollten die Fortsetzung ihres Sponsorings an eine umfassende Umsetzung von Menschenrechtsstrategien knüpfen.

⁵⁰ <https://stillmed.olympics.com/media/Documents/International-Olympic-Committee/IOC-Marketing-And-Broadcasting/IOC-Marketing-Fact-File-2021.pdf>

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.

Johannes Herber, Geschäftsführer

Maximilian Klein, Beauftragter für Internationale Sportpolitik

Friedbergstraße 19

14057 Berlin

E-Mail: info@athleten-deutschland.org

www.athleten-deutschland.org

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages